



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

**des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 19/3652

Mit Plenarbeschluss vom 25. Februar 2022 hat der Landtag den interfraktionellen Gesetzentwurf an den Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlage in einer mündlichen Anhörung beraten. In seiner Sitzung am 16. März 2022 schloss er die Beratung ab. Im Rahmen der Ausschussberatung wurde ein interfraktioneller Änderungsantrag vorgelegt und einstimmig angenommen.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss somit dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier  
Vorsitzende



## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW: Ausschussvorschlag:**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)**

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG) vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231) und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift zu § 38 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 38a Einstweilige Anordnung nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 der Landesverfassung“.
  - b) In der Überschrift „Sechster Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nummer 6 (Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei)“ wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)**

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG) vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231) und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW: Ausschussvorschlag:**

- |  |  |
|--|--|
| <p>c) In der Überschrift „Siebenter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 6 (Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden)“ wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.</p>   |  |
| 2. § 3 wird wie folgt geändert:  | 2. unverändert                               |
| <p>a) In Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 6 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(Artikel 51 Absatz 2 Nummer 5 der Landesverfassung)“ ersetzt.</p> <p>c) In Nummer 8 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.</p> |  |
| 3. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:   | 3. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt: |

**„§ 38a  
Einstweilige Anordnung nach  
Artikel 22a Absatz 6 Satz 3  
der Landesverfassung**

(1) Auf Antrag einer oder eines Abgeordneten kann das Landesverfassungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung

1. den Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament untersagen oder
2. dessen Beschlüsse für einstweilen unanwendbar erklären.

§ 30 Absatz 1, 3 und 4 findet keine Anwendung. § 30 Absatz 7 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mehrheit der anwesenden Richterinnen und Richter entscheidet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, dass die Voraussetzungen für den bevor-

**„§ 38a  
Einstweilige Anordnung nach  
Artikel 22a Absatz 6 Satz 3  
der Landesverfassung**

(1) Auf Antrag einer oder eines Abgeordneten kann das Landesverfassungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung

1. **dem Notausschuss den Zusammentritt** als Notparlament untersagen oder
2. dessen Beschlüsse für einstweilen unanwendbar erklären.

§ 30 Absatz 1, 3 und 4 findet keine Anwendung. § 30 Absatz 7 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mehrheit der anwesenden Richterinnen und Richter entscheidet. **Ein Verstoß gegen Artikel 22a Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1 und 2 der Landesverfassung kann nicht mit einem Antrag nach § 30 geltend gemacht werden.**

(2) **Die Anträge** nach Absatz 1 Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, dass die Voraussetzungen für den **Zusammentritt** des Notausschusses als Notparlament

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW: Ausschussvorschlag:**

stehenden Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament nach Artikel 22a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 nicht vorliegen.

nach Artikel 22a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 **der Landesverfassung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nicht vorlagen.**

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, dass der Notausschuss als Notparlament zusammengetreten ist, ohne dass die hierfür nach Artikel 22a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(entfällt)

(4) Der Anforderung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 ist genügt, wenn der Sach- und Rechtsvortrag der Antragstellerin oder des Antragstellers unter Heranziehung der Begründung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 1 der Landesverfassung dem Landesverfassungsgericht eine Sachentscheidung ermöglicht.

(3) unverändert

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 muss der Antrag vor Inkrafttreten der Beschlüsse gestellt werden, deren einstweilige Unanwendbarkeit die Antragstellerin oder der Antragsteller begehrt.“

(4) unverändert

4. Nach § 50 wird in der Überschrift „Sechster Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nummer 6 (Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei)“ das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

4. unverändert

5. Nach § 52 wird in der Überschrift „Siebenter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 6 (Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden)“ die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

5. unverändert

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [ergänzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

unverändert